

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2021 79 vom 30. Dezember 2020

BE Verwaltungsgericht, 2020-12-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2021_79

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2021 79 du 30 décembre 2020

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2021 79 del 30 dicembre 2020

Regeste

Einspracheentscheid vom 30. Dezember 2020

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 30. Dezember 2020 (AB 18). Streitig und zu prüfen ist der EL-Anspruch für die Zeit von Juli bis Ende Dezember 2020 und in diesem Zusammenhang einzig, ob bei der EL-Berechnung ein Verzichtseinkommen betreffend den Verzicht auf die Nutzniessung an der Liegenschaft ...-Grundbuchblatt Nr. ... zu

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28. April 2021, EL/21/79, Seite 4 berücksichtigen ist oder nicht. Die richterliche Beurteilung hat sich praxisgemäss auf diesen Punkt zu beschränken, wenn – wie hier – aufgrund der Akten kein Anlass besteht, die übrigen unbestritten gebliebenen Punkte in die Prüfung miteinzubeziehen (BGE 131 V 329 E. 4 S. 330).

E. 1.3

Da eine Verfügung über Ergänzungsleistungen in zeitlicher Hinsicht von vornherein nur für ein Kalenderjahr Rechtsbeständigkeit entfalten kann (BGE 141 V 255 E. 1.3 S. 258), beträgt die Differenz zwischen den zugesprochenen und den beantragten Leistungen bei sechs streitigen Monaten (Juli bis Dezember 2020) maximal Fr. 12'863.50, nämlich der Hälfte des von der Beschwerdegegnerin berücksichtigten Verzichtseinkommens von Fr. 25'727.-- (vgl. AB 14/6, 16/6). Damit liegt der Streitwert unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Am 1. Januar 2021 sind die Änderung vom 22. März 2019 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) und die Änderung vom 29. Januar 2020 der

Verordnung vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht – vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen – grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich sind, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1 S. 370, 140 V 41 E. 6.3.1 S. 44, 132 V 215 E. 3.1.1 S. 220; SVR 2018 KV Nr. 2 S. 14 E. 2), ist der vorliegende Fall aufgrund der bis zum 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Rechtslage zu prüfen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28. April 2021, EL/21/79, Seite 5

2.2 Gemäss Art. 4 Abs. 1 ELG haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie eine Rente der AHV oder IV beziehen oder nach lit. b oder d der genannten Bestimmung Anspruch auf eine solche Rente hätten. Die Ergänzungsleistungen bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung sowie der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 ELG). Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (aArt. 9 Abs. 1 ELG [in der bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Fassung]).

2.3 Grundsätzlich sind alle wiederkehrenden Leistungen, die nicht unter aArt. 11 Abs. 3 ELG (in der bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Fassung) fallen, vollumfänglich als Einnahmen anzurechnen, gleichgültig, ob es sich um Geld- oder um Naturalleistungen handelt (BGE 139 V 574 E. 3.3.3 S. 578). Dazu gehören auch Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen (aArt. 11 Abs. 1 lit. b ELG [in der bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Fassung]). Der Ertrag des unbeweglichen Vermögens umfasst Miet- und Pachtzinsen, Nutzniessung, Wohnrechte sowie den Mietwert der eigenen Wohnung, sofern dieser nicht schon im Erwerbseinkommen enthalten ist (BSV, Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL], Stand: 1. Januar 2020, Rz. 3433.01).

2.4

2.4.1 Als Einkommen anzurechnen sind auch Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (aArt. 11 Abs. 1 lit. g ELG [in der bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Fassung]). Mit dieser Regelung, welche die Verhinderung von Missbräuchen bezweckt, soll eine einheitliche und gerechte Lösung ermöglicht werden, indem sich die schwierige Prüfung der Frage erübrigt, ob beim Verzicht auf Einkommen oder Vermögen der Gedanke an eine EL tatsächlich eine Rolle gespielt hat oder nicht (BGE 131 V 329 E. 4.4 S. 335, 122 V 394 E. 2 S. 397).

2.4.2 Eine Verzichtshandlung liegt vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet hat, wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Ge-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28. April 2021, EL/21/79, Seite 6

brauch macht bzw. ihre Rechte nicht durchsetzt, oder wenn sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (BGE 140 V 267 E. 2.2 S. 270; SVR 2018 EL Nr. 10 S. 26 E. 3.1). Die Tatbestandselemente „ohne rechtliche Verpflichtung“ resp. „ohne adäquate Gegenleistung“ sind nicht kumulativ, sondern alternativ (BGE 134 I 65 E. 3.2 S. 70 = Pra 2008 S. 562, 131 V 329; SVR 2020 EL Nr. 4 S. 13 E. 3.2.2). Eine Gegenleistung ist dann noch als angemessen zu betrachten, wenn sich die Differenz von Leistung und Gegenleistung in einer Bandbreite von rund 10 % der Leistung bewegt (BGE 122 V 394 E. 5b S. 400).

2.4.3 Die Einräumung eines unentgeltlichen beschränkten dinglichen Rechts

(Nutzniessung, Wohnrecht) an der abgetretenen Liegenschaft zu- gunsten des Abtreters oder der Abtreterin stellt eine Gegenleistung der übernehmenden Person dar, welche bei der Berechnung des Verzichts- vermögens zu berücksichtigen ist. Es muss deshalb der Kapitalwert des beschränkten dinglichen Rechts im Zeitpunkt der Abtretung resp. der Entäusserung ermittelt und vom Wert der Liegenschaft abgezogen werden. Die Kapitalisierung dieses Betrages ist praxisgemäss nach der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Tabelle vorzuneh- men (BGE 122 V 394 E. 4b S. 399, 120 V 182 E. 4e S. 186). Bei einem späteren Verzicht auf eine Nutzniessung ist es nicht zulässig, den kapitali- sierten Wert der Nutzniessung als Vermögen anzurechnen. Folglich ist bloss der jährliche Wert der Nutzniessung als Einkommen in die EL- Rechnung aufzunehmen (BGE 122 V 394 E. 6b S. 401). Auch im Falle ei- nes Nutzniessungsverzichts ist deshalb der hypothetische Nutznie- sungsertrag als Verzichtseinkommen und nicht – nach entsprechender Ka- pitalisierung – als Verzichtvermögen mit der Möglichkeit einer Amortisati- on zu berücksichtigen (AHI 1997 S. 146).

2.4.4 Für die Bemessung des Mietwertes der vom Eigentümer oder Nutz- niesser bewohnten Wohnung sowie des Einkommens aus Untermiete sind die Grundsätze der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton massgebend (Art. 9 Abs. 5 lit. b i.V.m. Art. 12 Abs. 1 ELV). Wenn eine Person gänzlich auf die Nutzniessung verzichtet – insbesonde- re, wenn die Nutzniessung aus dem Grundbuch gelöscht oder gar nicht erst

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28. April 2021, EL/21/79, Seite 7 eingetragen wird – ist deren Jahreswert als Einkommen aus unbewegli- chem Vermögen anzurechnen. Der Jahreswert entspricht dem Mietwert abzüglich jener Kosten, die vom Nutzniesser im Zusammenhang mit der Nutzniessung übernommen wurden oder hätten übernommen werden müssen (üblicherweise Hypothekarzinsen und Gebäudeunterhaltskosten; Rz. 3482.12 WEL [in der am 1. Januar 2020 gültig gewesenen Fassung]).

3. 3.1

Aufgrund der Akten ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin mit notariell verurkundetem „Schenkungsvertrag mit Errichtung einer Nutznie- sung“ vom 1. Juni 2018 (Schenkungsvertrag; AB 11) ihrer Tochter B._____ die Liegenschaft ...-Grundbuchblatt Nr. ... zu Alleineigentum geschenkt hat (AB 11/2), wobei die Tochter die Hypothekarbelastung mit einer damals bestehenden Restschuld von Fr. 210'000.-- übernommen hat (AB 11/5). Gleichzeitig wurde als Last auf dem Grundstück die unentgeltli- che und lebenslängliche Nutzniessung zu Gunsten der Beschwerdeführerin vereinbart (AB 11/4) und am 13. Juni 2018 im Grundbuch eingetragen (vgl. AB 2/1). Im Schenkungsvertrag vereinbarten die Beschwerdeführerin und ihre Tochter ausserdem, dass Letzterer das Recht zustehe, die unentgeltli- che Löschung der Nutzniessung im Grundbuch zu verlangen, sobald die Beschwerdeführerin in ein Alters- oder Pflegeheim einziehe, wobei ein de- finitiver Heimeintritt aus objektiven medizinischen Gründen vorliegen müs- se. In diesem Fall verpflichtete sich die Beschwerdeführerin unwiderruflich zur Unterzeichnung einer entsprechenden Löschungsbewilligung für die Nutzniessung (AB 11/4). Die zu Gunsten der Beschwerdeführerin beste- hende Nutzniessung ist nunmehr im Grundbuch gelöscht (vgl. die Lö- schungsbewilligung vom 15. September 2020 [AB 2/1]). Aus den Akten geht weiter hervor, dass die Beschwerdeführerin am 20. Juli 2020 definitiv ins D._____ eingetreten ist (AB 5).

3.2

Zunächst ist zu beachten, dass die Beschwerdegegnerin mit Blick auf den Wert der am 1. Juni 2018 verschenkten Liegenschaft ...- Grundbuchblatt Nr. ... (amtlicher Wert: Fr. 233'600.-- [AB 11/3] bzw. Fr. 238'600.-- [AB 6/7]) und der gleichzeitig von der beschenkten Tochter

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28. April 2021, EL/21/79, Seite 8 übernommenen Schulden (Hypothekarbelastung von Fr. 210'000.-- [AB 11/3, 11/5]) sowie unter Berücksichtigung des zunächst eingeräumten Nutzniessungsrechts (siehe hierzu sogleich) zu Recht kein Verzichtsmögen berücksichtigt hat (AB 14/6, 16/6; vgl. E. 2.4.2 f. hiervor). Das der Beschwerdeführerin im Schenkungsvertrag eingeräumte unentgeltliche und lebenslängliche Nutzniessungsrecht nach Art. 745 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) wurde vertraglich bis zu einem allfälligen definitiven Heimeintritt beschränkt (AB 11/4). Es ist nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin für das Eingehen dieser Verpflichtung – Unterzeichnung der Löschungsbewilligung der Nutzniessung bei definitivem Heimeintritt – eine Gegenleistung erhalten hätte oder dass sie rechtlich dazu verpflichtet gewesen wäre. Dies macht sie denn auch nicht geltend. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin, welche vorbringt, dass sie vertraglich zur entsprechenden Löschung verpflichtet gewesen sei (vgl. Beschwerde S. 4 f. Ziff. II.B.8), stellt das Versprechen, bei Heimeintritt die Löschung der Nutzniessung zu veranlassen, die bereits zur Zeit des Vertragsabschlusses erfolgte Verzichtshandlung dar (und nicht die effektive Löschung als solche). Diese erfolgte – wie soeben erwähnt – ohne Gegenleistung. Nicht massgebend ist hierbei, dass die Tochter offenbar nicht bereit gewesen wäre, ein lebenslanges Nutzniessungsrecht zu akzeptieren (vgl. Beschwerde S. 3 f. Ziff. II.A.2 und II.B.7), da ja keine Verpflichtung zu einem derartigen Vertragsabschluss bestand. Sollte die Tochter deshalb den zwischen ihr und der Beschwerdeführerin abgeschlossenen Schenkungsvertrag anfechten und sollte es in der Folge zu einer Rückabwicklung des Rechtsgeschäfts kommen, würde dies einen Rückkommenstitel darstellen und der Wert der Liegenschaft müsste bei der EL-Berechnung als Vermögen berücksichtigt werden (vgl. aArt. 11 Abs. 1 lit. c ELG [in der bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Fassung]). Die Beschwerdegegnerin ging daher zu Recht von einem Verzichtstatbestand im Sinne von aArt. 11 Abs. 1 lit. g ELG (in der bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Fassung) aus (vgl. E. 2.4.1 hiervor) aus, weshalb der Jahreswert der Nutzniessung als Einkommen aus unbeweglichem Vermögen anzurechnen ist (vgl. E. 2.4.4 hiervor).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28. April 2021, EL/21/79, Seite 9

3.3 Der bei den Einnahmen angerechnete Verzicht auf die Nutzniessung gibt – unbestrittenermassen – auch in masslicher Hinsicht zu keinen Beanstandungen Anlass. Demnach hat die Beschwerdegegnerin zu Recht einen Betrag von Fr. 25'727.-- berücksichtigt (vgl. AB 14/6, 16/6; Beschwerdeantwort S. 4 Ziff. 2.5; E. 2.4.4 hiervor).

3.4 Nach dem Dargelegten ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 30. Dezember 2020 (AB 18) nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBl 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

4.2 Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]). Demnach entscheidet der Einzelrichter:

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats- anwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträ- gen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.